

Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

1. Präambel
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
3. Begriffsbestimmung
4. Gegenstand der Förderung
5. Zuwendungsempfänger
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
8. Verfahren
9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung
10. Festbetragsfinanzierung
11. In-Kraft-Treten

1. Präambel

Die Stadt Prenzlau ist sich der wichtigen Rolle des bürgerschaftlichen Engagements ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und der Tätigkeit der Vereine bewusst, die vielfältige Beiträge zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt leisten. Zur Würdigung und Unterstützung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamtes leistet die Stadt Prenzlau im Rahmen der nicht normierten (freiwilligen) Selbstverwaltungsaufgaben, mit dieser Förderrichtlinie einen finanziellen und materiellen Beitrag.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Die Stadt Prenzlau gewährt finanzielle und materielle Zuwendungen für die Durchführung von Projekten in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus, Soziales, Integration, Kinder, Jugend, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen.
2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Begriffsbestimmung:

1. *Natürliche Personen*: Einzelpersonen, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind
2. *Juristische Personen*: Personenvereinigungen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit, z.B. Vereine
3. *Kind* : von der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
4. *Jugendlicher* : vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
5. *Erwachsener* : ab vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
6. *Senior* : ab dem vollendeten 60. Lebensjahr
7. *Behinderte* : Personen, die aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls über eine dauerhafte und/oder gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe verfügen.

4. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden im:

1. Bereich Kultur:

Kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte. Dazu zählen insbesondere.:

- wiederkehrende, langfristige und vor allem nachhaltige Projekte
- Mundartpflege – niederdeutsche Sprache und Projekte mit regionalgeschichtlichem Charakter
- Projekte von besonderer kultureller Bedeutung
- Fremdhonorare
- Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes

Nicht förderfähig sind:

- Vereinsfeste, Mitgliederversammlungen
- Ortsteil-, Wohngebietsfeste u. ä.
- Eigenhonorare (Honorare für Vereinsmitglieder)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

2. Bereich Sport:

Organisierte Aktivitäten und Organisationsformen zur Gesunderhaltung, zur Erhaltung der körperlichen Fähigkeiten und der Entwicklung der Persönlichkeit. Dazu zählen insbesondere:

- Ausrichtung/Teilnahme von/an Sportveranstaltungen, Wettbewerben oder Vergleichen, dazu gehören:
 - * Startgebühren
 - * Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
 - * Pokale, Medaillen, Urkunden, Ehrungen
 - * Mieten, Leihgebühren
 - * Transport- und Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz
 - * Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Plakate, Flyer, Porto
 - * Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Übungsleiter
- Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare
- Maßnahmen zur Werterhaltung an vereinseigenen Sportstätten
- Ausstattungsgegenstände (z.B. Sportmaterialien)
- **Investitionen** von Sportvereinen oder in vereinseigene Sportstätten

Nicht förderfähig sind:

- Sportbekleidung
- vereinsinterne Feste; Mitgliederversammlungen
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten (außer Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

3. Bereich Tourismus:

Tourismus umfasst die Gesamtheit aller Erscheinungen und Beziehungen, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und dem zeitweisen Aufenthalt an einem anderen Ort verbunden sind. Dies führt zu einer Vielzahl von Reisearten und Akteuren im Tourismus. Gefördert werden daher insbesondere.

- organisierte Wanderungen und Radwanderungen
- Kennzeichnung historisch wertvoller Gebäude und Denkmale
- Erarbeitung von Kartenmaterial, Info-Blättern o. ä.
- Tourismusstudien
- Maßnahmen, die den Tourismus in der Stadt Prenzlau fördern, z.B. Marketingveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen
- Projekte von überregionaler Bedeutung

Nicht förderfähig:

- investive Maßnahmen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

4. Bereich Soziales:

Der Bereich, der die Fähigkeit beinhaltet (zumeist) einer Person, sich für andere zu interessieren, sich einfühlen zu können, das Wohl Anderer im Auge zu behalten oder fürsorglich auch an die Allgemeinheit zu denken. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen (Projekte, Ausstellungen, Hobbys), die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
- Fahrkostenzuschüsse nach dem Bundesreisekostengesetz
- Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen
- Beziehung zu Partnerstädten
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Nicht förderfähig:

- Vereinsfeste, Gartenfeste u. ä.
- investive Maßnahmen
- Projekte, die durch gesetzlich bestimmte Regelungen finanziert werden, wie SGB II, SGB XII, Bildungs- und Teilhabepaket, Schulsozialfond u.a.
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

5. Bereich Kinder:

Projekte/Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Kinder bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte zur Umwelterziehung
- Projekte zur Verkehrserziehung
- Gestaltung von Spielanlagen
- kreative Arbeit
- thematische Veranstaltungen, die Kinder betreffen

- Ferienveranstaltungen (durch Horte u. ä.)

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

6. Bereich Jugend:

Projekte/ Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben der Jugendlichen bereichern. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte von Jugendzentren
- Erschließung internationaler Beziehungen für Jugendliche
- ehrenamtliche Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Projekte zum Jugendschutz, zur Jugendbildung, zur Jugenderholung, zur kreativen Arbeit

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Feste, reine Diskoveranstaltungen
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

7. Bereich Frauen:

Förderung von Frauen in Bildung, Beruf und Gesellschaft. Bedingung für die Förderung ist, dass die Projektteilnehmer überwiegend Frauen sein müssen und die Maßnahmen frauenspezifische Inhalte haben. Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen und Seminare
- Ausstellungen
- Honorare für Referenten und Referentinnen
- Schulungen für Multiplikatorinnen
- Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Nicht förderfähig:

- Maßnahmen der verbandsinternen Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

8. Bereich Senioren:

Projekte, die zur Aktivierung und Förderung geistiger und körperlicher Aktivität und des Miteinanders bei den Generationen der Senioren beitragen. Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche
- Vorträge, Informationsveranstaltungen
- sportliche Aktivitäten

- Seniorenaustausch
- Ausflüge von Seniorengruppen zu Weiterbildungszwecken

Nicht förderfähig:

- Bekleidung
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten

9. Bereich Menschen mit Behinderungen:

Projekte, die der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Informationsveranstaltungen, Konferenzen
- Sportfeste
- Ausstellungen

Nicht förderfähig:

- alle Maßnahmen, die über die Sozialgesetzgebung des SGB VIII bis SGB X und die Krankenkassen abgedeckt sind
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, wenn sie Einwohner der Stadt Prenzlau sind und gemeinnützig anerkannte juristische Personen, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Prenzlau haben. Vereinseigene Sportstätten müssen im Gebiet der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile liegen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

1. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales. Der vorzeitige Maßnahmebeginn muss vom Antragsteller schriftlich (formlos) beantragt und kurz begründet werden.
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
3. der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
2. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.
3. Der Antragsteller muss mindestens folgenden Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel erbringen:

Erwachsenenbereich	:	50 v. H.
Kinderbereich:		20 v. H.
Jugendbereich:		30 v. H.
Bereich Soziales :		30 v. H.
Seniorenbereich:		30 v. H.
Menschen mit Behinderungen		20 v. H.

Die Eigenmittel können als eigene Geldleistungen und/oder durch Drittmittel erbracht werden.

4. Bei **investiver Förderung** für Sportvereine gelten folgende Bestimmungen:
 1. Es werden nur Sportvereine gefördert, die Mitglied im Stadtsportring sind.
 2. Der Eigenanteil des Sportvereins muss mindestens bei 30 v. H. liegen. Drittmittel und Arbeitsleistungen werden dabei als Eigenmittel anerkannt. Die Arbeitsleistungen werden mit 8,50 € je Arbeitsstunde anerkannt, unabhängig ob tatsächliche Zahlungen erfolgten. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nur bis max. 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
 3. Die Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird auf mindestens 10 Jahre festgesetzt.
 4. Aufwand ist nicht förderfähig.
 5. Die Obergrenze der Förderung für einen Sportverein beträgt im Jahr maximal 50 v. H. der zur Verfügung stehenden investiven Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Verfahren

1. Antragstellung:

Der Antrag ist formgebunden an die Stadt Prenzlau, Amt für Bildung, Kultur und Soziales zu stellen. Dem Antrag ist ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen, der im Falle der Bewilligung verbindlich wird.

2. Antragsfristen:

Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch acht Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Im Falle des Antrages auf investive Sportförderung endet die Antragsfrist am 31. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist).

Vereine haben dem Antrag einen Auszug aus dem Vereinsregister und den Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen (nur beim Erstantrag, ansonsten nur bei Veränderungen).

Befristete Nachweise der Gemeinnützigkeit sind nach Ablauf der Befristung, unaufgefordert durch den jeweils neuen Nachweis zu ersetzen.

3. Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

Die dem Bewilligungsbescheid beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P)** sind Bestandteil des Förderverfahrens.

4. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen gegenüber dem Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau zu führen. Der Bewilligungsbescheid kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen vorsehen.

9. Bestimmungen für die Sportstättenförderung

1. Allgemeines:

Die Bereitstellung von Sporteinrichtungen (Sporthallen, Uckerstadion) gehört zur materiellen Förderung der Stadt Prenzlau.

Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt nur auf **Antrag**. Dieser ist formgebunden, vollständig (unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer in den jeweiligen Altersgruppen) und wahrheitsgetreu auszufüllen, ansonsten besteht kein Recht auf eine weitere Bearbeitung.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

Es gelten folgende Antragsfristen:

Sporthallennutzung:

- | | |
|--|--|
| 1. Trainingsbetrieb: | bis spätestens 30. Juni für das folgende Schuljahr |
| 2. Wettkampfbetrieb: | unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes |
| 3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: | 4 Wochen vor Spielbeginn |

Stadionnutzung:

- | | |
|--|--|
| 1. Trainingsbetrieb: | bis 01.09. für das folgende Kalenderjahr |
| 2. Wettkampfbetrieb: | unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkalenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes |
| 3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele: | 4 Wochen vor Spielbeginn |

Antragsteller können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

2. Spezielle Regelungen:

1. Der Nutzung liegen die Benutzungsordnungen für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen und für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, die Bestandteil der Bewilligung sind.
2. Für jeden Nutzer gilt die Nutzungszeit lt. Bewilligungsbescheid (einschließlich umkleiden und duschen).
3. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sofern eine über den Landessportbund Brandenburg e. V. abgeschlossene Versicherung eine ausreichende Deckung bietet, gilt diese als ausreichend.
Mit der Antragstellung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
4. Sportfeste und Tage der offenen Tür von Vereinen, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im gleichen Maße teilnehmen, sind kostenfrei.

3. Beteiligung an den Kosten der Sportstätten:

1. Natürliche Personen zahlen 100 % je Nutzungsstunde laut Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Juristische Personen werden an den Betriebskosten der Sportstätten wie folgt beteiligt.

1. Die Nutzung der Sportstätten für Kinder- und Jugendliche ist kostenlos.

2. Vereine, die neben dem Erwachsenensport auch eigene Kinder- und Jugendbereiche unterhalten (darin ist auch die Anerkennung der Übungsleiterstunden enthalten):

a) **Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):**
Erwachsene 10 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.

b) **Uckerstadion:**
Erwachsene 2,0 % von den Gesamtkosten der Sportstättenbelegung laut gültiger Entgeltordnung.

3. Vereine, die ausschließlich dem Erwachsenensport dienen:

a) **Sporthallen und Sportplätze (außer Uckerstadion):**
20 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung

b) **Uckerstadion:**
12 % von den Gesamtkosten laut gültiger Entgeltordnung der jährlichen Sportstättenbelegung

3. Die realen Nutzungszeiten werden im Uckerstadion, in der Uckerseehalle und in der Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ durch die Mitarbeiter der Stadt Prenzlau oder ihrer Beauftragten erfasst. Für alle anderen Sporthallen sind die Eintragungen im Hallenbuch verbindlich. Sollte kein Eintrag im Hallenbuch erfolgen und auch die zugewiesenen Hallenzeiten beim zuständigen Amt nicht schriftlich (auch per Fax oder Mail) abgemeldet werden, erfolgt die Berechnung der Sportstättennutzung entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
5. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise in Form einer Rechnung. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller solange von der Sportstättennutzung ausgeschlossen werden, bis die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Prenzlau beglichen sind.

10. Festbetragsfinanzierung

Die Stadtverordnetenversammlung legt, vorbehaltlich des § 67 BbgKVerf. fest, dass Mittel in Höhe von **70. 000,00 €** als Festbetragfinanzierung für Projekte mit herausragender, nachhaltiger Bedeutung, die über mehrere Jahre finanziert werden, im jährlichen Haushalt der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellt werden. Folgende Projekte werden zurzeit gefördert:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Uckermärkische Kulturagentur gGmbH
(bis 31.12.2016) | 6 .000,00 € |
| 2. Ambulante Beratungsstelle mit integrierter
Zufluchtswohnung für Frauen und deren Kinder
in Not | 1. 000.00 € |
| 3. Unterstützung der offenen Jugendarbeit
Im Rahmen des 610 Stellenprogramms | 38.000,00 € |
| 4. Haustierpark des Naturerlebnisses Ucker-
mark
(bis 24.10.2017) | 6.700,00 € |

5. Berufsbildungsverein Prenzlau e. V. 9.000,00 €

6. Zuschuss Eltern-Kind-Zentrum der IG
Frauen und Familie e. V. 5.700,00 €

Über diese Mittel hinausgehende Projekte werden nicht gefördert. Über Veränderungen in der Liste der zu fördernden Projekte entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Prenzlau, 2012

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr. 4 Nachweis der Verwendung

Nr. 5 Prüfung der Verwendung

Nr. 6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Zinserträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.

1.3

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig (Anteilsfinanzierung).

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

3.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen

öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

3.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

3.3

sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

3.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

3.5

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

4. Nachweis der Verwendung

4.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

4.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagefähigen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

4.2.1

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

4.2.2

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Tag, Empfänger, Zahlungsgrund und Einzelbetrag jeder Zahlung) enthalten.

4.3

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt enthalten.

4.4

Der Zuwendungsempfänger hat die **Originalbelege** (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Weiterhin ist bei unbaren Zahlungen der Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug) zu erbringen. Der Differenzbetrag zu den Gesamtkosten ist in Kopie zu belegen.

4.5

Fahrkosten können nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.

5. Prüfung der Verwendung

5.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

6.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

6.1.1

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

6.1.2

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

6.1.3

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2).

6.2

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

6.2.1

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

6.2.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

6.3

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf

oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt Prenzlau festgesetzten Frist leistet.

Antrag auf Förderung Nutzung Uckerstadion

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Registrier- Nummer:
Eingangs- Datum:

Name, Vorname des **Antragstellers**:

Postleitzahl: Wohnort:

Straße, Nr.: Tel.-Nr.:

Stellt den Antrag im Namen von

natürlichen Personen... (einzelne Personen oder Gruppen)	<input type="checkbox"/>
juristischen Personen (eingetragene Vereine und anderes)	<input type="checkbox"/>

Wird Antrag im Namen von **juristischen** Personen gestellt, dann vollständige Angaben:

.....

Belegungszeiten: Tag.....Uhrzeit.....

Gewünschte Bereiche:

.....

Welche Sportart soll gefördert werden (Kurzbeschreibung)?

Wer soll gefördert werden? **(Anzahl bitte mit angeben)**

Kinder	Jugendliche	Erwachsene	Senioren	Sondergruppen

Antragseingangsfrist wurde eingehalten? Ja Nein

Wenn nein, warum nicht?
.....

Ort/Datum/Unterschrift Antragsteller:

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Antrag auf Förderung Nutzung Sporthalle

Registrier- Nummer:
Eingangs- Datum:

Name, Vorname des **Antragstellers**:

Postleitzahl: Wohnort:

Straße, Nr.: Tel.-Nr.:

Stellt den Antrag im Namen von

natürlichen Personen...
 (einzelne Personen oder Gruppen)
 juristischen Personen
 (eingetragene Vereine und anderes)

Wird Antrag im Namen von **juristischen** Personen gestellt, dann vollständige Angaben:

.....

Name der Sporthalle:

Ausweichmöglichkeit:

Belegungszeiten: Tag.....Uhrzeit.....

Welche/r Sportart soll gefördert werden (Kurzbeschreibung)?

Wer soll gefördert werden? **(Anzahl bitte mit angeben)**

Kinder	Jugendliche	Erwachsene	Senioren	Sondergruppen

Antragseingangsfrist wurde eingehalten? Ja Nein

Wenn nein, warum nicht?

.....

Ort/Datum/Unterschrift Antragsteller:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Registrier- Nummer:
Eingangs- datum

Antrag auf finanzielle Förderung

Bereich:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Sport | <input type="checkbox"/> Soziales |
| <input type="checkbox"/> Kultur | <input type="checkbox"/> Kinder |
| <input type="checkbox"/> Jugend | <input type="checkbox"/> Senioren |
| <input type="checkbox"/> Tourismus | <input type="checkbox"/> Frauen |
| <input type="checkbox"/> Menschen mit Behinderung | <input type="checkbox"/> Invest. Sportförderung |

Name, Vorname des Antragstellers:.....

Postleitzahl:..... Wohnort:.....

Straße, Nr.:..... Tel.-Nr.:

- Stellt den Antrag im Namen von
- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| natürlichen Personen | <input type="checkbox"/> |
| (einzelne Personen o. Gruppen) | |
| juristischen Personen | <input type="checkbox"/> |
| (eingetragene Vereine u.a.) | |

Wird Antrag im Namen von **juristischen** Personen gestellt, dann vollständige Angaben:

Was und wann soll gefördert werden und welche Ziele sind mit dieser Förderung verbunden? (Kurzbeschreibung)

Beantragte Förderhöhe? €

Ist eine Eigenleistung vorhanden? Ja Nein

Ist eine Förderung durch Dritte zu erwarten oder vorhanden? Wenn ja, welche? Ja Nein

Ist diese eine Erstförderung durch die Stadt Prenzlau oder durch Dritte? Ja Nein

Wenn nein, kurze Erläuterung, was und wie in den letzten Jahren gefördert wurde (Kurzbeschreibung):

Wird durch diese Förderung kommerzieller Gewinn erwartet? Ja Nein

Wenn ja, welcher (Kurzbeschreibung)?

Dem Antragsteller ist die zutreffende Förderrichtlinie bekannt? Ja Nein

Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinie an.

Dem Antrag ist durch den Antragsteller ein Kostenvoranschlag beizulegen. Der Kostenvoranschlag muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben der zu fördernden Maßnahmen beinhalten.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Erklärung:

Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Fördermittelbescheides nicht begonnen wird.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Kosten- und Finanzierungsplan

1. Ausgaben:

.....€
.....€
.....€
.....€
.....€
.....€
.....€
.....€
.....€
.....€
Gesamtausgaben€

2. Einnahmen

Eigenmittel€
Sponsoren€
Spenden€
Zuschuss Bund€
Zuschuss Land€
Zuschuss Landkreis Uckermark€
Zuschuss anderer Gemeinden€
Sonstige Einnahmen/Zuschüsse€
beantragter Zuschuss Stadt Prenzlau€
Gesamteinnahmen€

Im Kosten- und Finanzierungsplan sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der beantragten Maßnahme enthalten. Alle Angaben sind wahrheitsgetreu auszufüllen. Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln wird der Kosten- und Finanzierungsplan **verbindlich** und ist Grundlage der Abrechnung im Rahmen des Verwendungsnachweises.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Hinweis: Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben müssen übereinstimmen.

.....
Unterschrift Antragsteller

Stadt Prenzlau
 Amt für Bildung, Kultur und Soziales
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau
 (Tel.: 75 3140)

Verwendungsnachweis

zum Fördermittelbescheid im Bereich

vom:

über €

Registriernummer:

Verwendungszweck:

I. Sachbericht: (Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg u. Auswirkungen der Maßnahme -

Der Sachbericht ist als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

II. Finanzierungsnachweis:

Gesamtkosten:

1. Einnahmen

Art	lt. Kosten- und Finanzierungsplan	lt. Abrechnung
Eigenmittel		
Öffentliche Zuwendungen (Bund, Land, Landkreis, andere Gemeinden)		
Zuwendungen Dritter (Spenden, Sponsoren, sonst. Zuwendungen)		
Zuwendungen der Stadt Prenzlau		
Gesamteinnahmen		

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	lt. Kosten- und Finanzierungsplan	lt. Abrechnung
Gesamtausgaben		

2.1. Verwendung der von der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellten Fördermittel:

.....
(Anlage Rechnungsbelege, Quittungen...)

III. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen wurden beachtet.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine – die nachstehenden– Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift